

Anweisungen der Versammlungsbehörde für Versammlung gemäß § 14 Versammlungsgesetz (VersG)

[Auszug]

Sehr geehrte...

ich bestätige die Anmeldung der oben bezeichneten Versammlungen. Sie führen Ihre Versammlungen in Form von stationären Kundgebungen in 03046 Cottbus an dem 16.05.2022 von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr durch.

Weiterhin gelten die allgemein gültigen Regelungen der Gefahrenabwehr. Aufgrund der von Tieren (Hunden) ausgehenden Gefahr insbesondere in Menschenmengen, sind keine Hunde durch Versammlungsteilnehmer mitzuführen. Getränke sind nur in Plastikflaschen erlaubt. Glasflaschen dürfen nicht mitgeführt werden. Versammlungsteilnehmer dürfen während der Versammlung keinen Alkohol trinken. Ich weise außerdem darauf hin, dass die Polizei vor Ort die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Auflagen - als Minusmaßnahmen zur Auflösung - gemäß § 15 Abs. 3 VersG abhängig machen kann, wenn nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Zudem kann die Polizei bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die Versammlung oder den Aufzug gemäß § 15 Abs. 3 VersG auflösen. Ein gegen die v.g. Maßnahmen eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Bitte beachten Sie, dass der ungehinderte Zugang zu den Räumen des Lausitzbeauftragten sichergestellt bleiben muss.

Mit freundlichen Grüßen